



# Satzung des Fanclubs Rotbachböcke 05

§ 1	Name und Sitz	Seite	- 1 -
§ 2	Geschäftsjahr	Seite	- 1 -
§ 3	Zweck und Zielsetzung	Seite	- 1 -
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	- 2 -
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	- 3 -
§ 6	Beiträge	Seite	- 3 -
§ 7	Organe	Seite	- 4 -
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite	- 5 -
§ 9	Vorstand	Seite	- 6 -
§ 10	Wahl des Vorstandes	Seite	- 8 -
§ 11	Kassenprüfer	Seite	- 10 -
§ 12	Auflösung des Fanclub	Seite	- 10 -
§ 13	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite	- 11 -
§ 14	Salvatorische Klausel	Seite	- 11 -
§ 15	Schlussbestimmung	Seite	- 11 -
Anlage - Mitgliedsbeiträge -		Seite	- 12 -

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Fanclub trägt den Namen „Rotbachböcke 05“.
- (2) Der Fanclub hat seinen Sitz in Dirmerzheim.
- (3) Die Fanclubadresse ist die des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Fanclub ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck des Fanclubs ist es, Fans des 1. FC Köln 01/07 e.V. zu organisieren.
- (2) Der Fanclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.
- (5) Der Fanclub ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral geführt.
- (6) Diskriminierende sowie rassistische oder ähnliche Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- (7) Die Fanclubfarben sind rot/weiß und dem RAL des 1.FC Köln angepasst.
- (8) Der Fanclub fördert nach seinen Möglichkeiten das Stadionerlebnis in Form von Bereitstellung von Dauer- und Tageskarten für Heim- und Auswärtsspiele.
- (9) Der Fanclub fördert im Kalenderjahr verschiedene Veranstaltungen, um das Gemeinschaftsgefüge aller Fanclubmitglieder und seiner Freunde und Gäste zu stärken. Beispielhaft durch
  - a) Dorffeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern sowie weitere gemeinschaftliche Unternehmungen,



- b) Unterstützung durch ehrenamtlicher Hilfe seiner Mitglieder bei Veranstaltungen und Sammelaktionen partnerschaftlicher bzw. befreundeter Gemeinschaften, wie zum Beispiel der Dorfgemeinschaft Dirmerzheim 1953 e.V.,
- c) Unterstützung verschiedener förderungswürdiger Projekte oder Einrichtungen, wie zum Beispiel des Montessori-Kinderhauses in Dirmerzheim, durch Sach- und/oder Geldspenden,
- d) Ehrungen unserer Mitgliedsjubilare,
- e) Förderung von sozialen und sportlichen Projekten.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Fanclub hat natürliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Weiterhin können juristische Personen aufgenommen werden. Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind jugendliche Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Fanclub (Fanclubadresse) oder an ein Vorstandsmitglied zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Abweisung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe offenzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme in den Club, rückwirkend mit Datum des Antrages.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Fanclubsatzung an.
- (6) Die Mitglieder nehmen am Fanclubleben im Rahmen der Satzung teil, natürliche volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung von Seiten des Mitgliedes oder durch Ausschluss. Eine Rückzahlung der Beiträge wird ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist zulässig mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung und anderweitigen Zahlungen drei Monate in Verzug ist,
  - b) wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat,
  - c) wenn ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Fanclubs für diesen nicht mehr tragbar erscheint,
  - d) wenn insbesondere durch ein Fehlverhalten in Verbindung mit einem Stadionbesuch und den Verstoß gegen den Ethikkodex der DFL und des DFB sowie den Vorschriften des 1. FC Köln ein Nachteil jeglicher Art auf den Fanclub zukommt, bzw. zukommen könnte.
- (4) Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich schriftlich. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand berät dann unter Anhörung des Betroffenen und ggf. unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder erneut über den Sachverhalt. Eine Bestätigung des Ausschlusses ist danach bindend.

## § 6 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder ab dem 6. Lebensjahr zahlen Beiträge, ausgenommen sind nur Ehrenmitglieder.
- (2) Die aktuellen Beiträge sind in der Anlage dieser Satzung aufgeführt.



- (3) Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ist eine Änderung des Beitragssatzes zwischen zwei Mitgliederversammlungen notwendig, so kann der Vorstand dies mit fünf Sechstel Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge können auf der Mitgliederversammlung nur geändert werden, wenn dies in der Tagesordnung ausgewiesen und die Änderung(en) als Anlage zur Tagesordnung beigefügt bzw. auf der Homepage des Fanclubs veröffentlicht wurden.
- (5) Werden die Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung geändert, muss die Anlage der Satzung entsprechend ausgetauscht werden.
- (6) Die Beiträge werden grundsätzlich Anfang Mai des Geschäftsjahres per Lastschrift abgebucht, die Bankverbindung ist im Aufnahmeantrag auszufüllen und dem SEPA-Lastschriftmandat zuzustimmen, siehe auch § 6 Punkt (9).
- (7) Jedes Mitglied erteilt, wie im Aufnahmeantrag vermerkt, auch für den Erwerb von Dauerkarten und oder Tageskarten, Fanartikel und sonstiger zweckgebundene Dinge, die über den Fanclub von dem einzelnen Mitglied erworben werden, eine Einzugsermächtigung nach dem SEPA-Lastschriftmandat.
- (8) Eine Eigenüberweisung des Mitglieds auf das Fanclubkonto ist nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- (9) Diese unbaren Begleichungen (Einzugsermächtigung und/oder Eigenüberweisung) werden vom Fanclub generell gefordert, um Schaden vom Selbigen fernzuhalten. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei jugendlichen Mitgliedern, kann eine Barzahlung akzeptiert werden.

## **§ 7 Organe des Fanclubs**

Die Organe des Fanclubs sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Beisitzer
- d) Kassenprüfer.



## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fanclubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im letzten Quartal statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens vier Wochen im Vorfeld durch Bekanntgabe auf der Homepage des Fanclubs, in sozialen Netzwerken, per E-Mail oder per Postbrief bzw. Einwurf-Brief veröffentlicht.
- (3) Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und können dort eingesehen werden.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung inkl. der Anlage sind nur zulässig, wenn diese in Schriftform mit der fristgerechten Einberufung der Mitgliederversammlung kommuniziert wurden bzw. auf der Homepage des Fanclubs veröffentlicht wurden.
- (5) Jedes volljährige Mitglied, ohne Zahlungsrückstände, hat eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen werden nicht mitgezählt:
  - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
  - e) die Behandlungen von Anträgen,
  - f) Satzungsänderungen, Änderungen des Wahlturnusses,
  - g) die Auflösung des Fanclubs.



- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 25% der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen oder dies vom Vorstand (bei einfacher Mehrheit) beschlossen wird. Hier ist wie unter § 8 Punkt (2) zu verfahren.
- (9) Sollte die Notwendigkeit bestehen, den Fanclub ins Vereinsregister einzutragen, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand wird in diesem Fall alle Informationen vorbereiten und diese der Mitgliederversammlung vortragen. Die Einberufung erfolgt gem. § 8 Punkt (2).
- (10) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Leiter für Schrift und Organisation,
  - e) dem Leiter für Information, Presse,- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) dem Leiter für Fanartikel und Werbepartner.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der anfallenden Aufgaben Beisitzer zu benennen. Diese könnten themenbezogen zu einzelnen Vorstandssitzungen als „Fachexperten“ eingeladen werden. Diese haben bei Vorstandsbeschlüssen lediglich eine beratende Funktion (Beispiel: „Facebook Beauftragter“).
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fanclubs zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.



- (5) Der Vorstand wird in geregelten Abständen Vorstandssitzungen abhalten. Hier werden die aktuellen und planerischen Themen abgehandelt. Es wird grundsätzlich ein Protokoll der Sitzung erstellt. Dieses Protokoll wird zeitnah innerhalb des Vorstandes verteilt. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird das Thema bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt und dort erneut zur Abstimmung gebracht. Bei erneuter Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Alle Verhandlungen und Beschlüsse sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind beispielhaft wie folgt definiert :
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Beitragsänderungen,
  - d) Vorbereitung für die jährliche Kassenprüfung,
  - e) Planung und Durchführung aller Veranstaltungen, inkl. Erarbeitung der Arbeitspläne und deren Umsetzung,
  - f) Abwicklung der Kartengeschäfte mit dem 1.FC Köln,
  - g) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - h) Einbeziehung des Fanclubs in die verschiedenen Gremien des 1.FC Köln.
- (7) Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl bei der ersten, spätestens bei der zweiten Vorstandssitzung eine entsprechende Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Eine unterjährige Anpassung innerhalb der Amtsperiode ist zulässig. Eine Veröffentlichung der Zuständigkeitsbereiche (Ansprechpartner) der einzelnen Vorstandsmitglieder kann, nach Beschluss durch den Vorstand, auf der Internetseite veröffentlicht werden.



## § 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre im letzten Quartal statt und wird durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Zur Wahl dürfen sich nur volljährige Fanclubmitglieder stellen (Ehrenmitglieder sind nicht berechtigt zu kandidieren.).
- (2) Im Vorfeld der Wahl wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei mehreren Kandidaten wird gemäß §10 Punkt (6) bis Punkt (10) vorgegangen.
- (3) Abweichend zum § 8 Punkt (3) dieser Satzung können von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den einzelnen Vorstandsämtern gemäß § 9 Punkt (1) an den Wahlleiter abgegeben werden.
- (4) Es wird für jede Vorstandsposition ein separater Wahldurchgang durchgeführt, hierzu gibt der Wahlleiter die Namensvorschläge bekannt.
- (5) Die Wahl wird per Handzeichen durchgeführt, eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt für jeden Kandidaten seine Stimme ab. Hierzu wird vom Wahlleiter je Kandidat folgende Abfrage durchgeführt:
  - Zustimmung,
  - Ablehnung,
  - Enthaltung.Die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder wird im Vorfeld festgestellt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt, bei geheimen Wahlen werden ungültige Stimmen ebenfalls nicht mitgezählt.
- (7) Das Amt bekleidet die Person, die die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.
- (8) Sollten mehrere Kandidaten die einfache Mehrheit an Stimmen erhalten, wird zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt, die die meisten Zustimmungen erhalten haben.



- (9) In dieser Stichwahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit hat derjenige die Wahl gewonnen, der im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatte.
- (10) Sollte kein Kandidat die einfache Mehrheit erhalten, wird analog § 10 Punkt (8) vorgegangen. Bei dieser Stichwahl muss wenigstens ein Kandidat die einfache Mehrheit erhalten, ansonsten bleibt diese Position unbesetzt. Der Wahlleiter klärt die Annahmeerklärung des Gewählten.
- (11) Sollte aufgrund von Wahlergebnissen, Änderungen in der Besetzung oder andere Gründe auftreten, die ein gewähltes Mitglied zum direkten Rücktritt bewegt, so ist mit der Wahl dieser Vorstandsposition von vorne zu beginnen.  
Für den Fall, dass sich kein neuer Vorstand bilden lässt, bzw. weniger als vier Positionen gemäß § 9 Punkt (1) besetzt werden, bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt. Es wird nach weiteren vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Sollte sich bei der zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls kein neuer Vorstand finden, wird der Fanclub durch den kommissarischen Vorstand bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung, fortgeführt, siehe § 12 Punkt (1).
- (12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub durch Austritt, Ausschluss oder Tod endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. In diesem Fall stimmt der Restvorstand ab, ob
- (a) ein verbliebenes Vorstandsmitglied die Tätigkeiten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur ordentlichen Neuwahl übernimmt oder
  - (b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Sie ist zwingend notwendig bei dem vakanten Amt des 1. Vorsitzenden, wobei dann die Verfahrensweise wie unter § 8 Punkt (2) angewendet wird.
- (13) Eine Wiederwahl ist möglich.



## § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit ist ebenfalls zwei Jahre und findet zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes statt. Es werden grundsätzlich zwei Kassenprüfer bestellt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich das Inventar- und Bestandvermögen durch Einsicht in das Hauptbuch und die Einzelbelege. Die Unterlagen werden durch den Kassierer zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kassenprüfer werden einen schriftlichen Bericht der zweijährigen Mitgliederversammlung vorlegen.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Kassenprüfer können einzeln oder im Paket (Blockwahl/Listenwahl) gewählt werden. Hierüber entscheidet der Wahlleiter anhand der eingereichten Wahlvorschläge.

## § 12 Auflösung des Fanclubs

- (1) Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden muss, beschlossen werden. Die Verfahrensweise ist die wie unter § 8 Punkt (2).
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf, abweichend zu § 8 Punkt (8) und § 9 Punkt (5) nur dann erfolgen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
- (3) Abweichend von der Regelung in § 8 Punkt (6) und Punkt (7) ist die Mitgliederversammlung in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind in einer solchen Versammlung weniger Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung bei einer erneuten, mindestens vier Wochen später stattfindenden Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.



- (4) Es werden zwei Liquidatoren bestimmt, die das Bestandsvermögen zum Wohle des Fanclubs veräußern sowie die Abwicklung aller bestehenden Verträge übernehmen.
- (5) Vor der Auflösung des Fanclubs werden eventuelle Guthaben einem wohltätigen Zweck zugeführt. Über diesen bestimmt der Vorstand.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft.

### **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brühl.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Änderung/überarbeitete Version der Satzung tritt mit Annahme der Mitgliederversammlung vom 28.10.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 04.07.2013.

Erfstadt, den 28.10.2016

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender



# Anlage zur Satzung des Fanclubs Rotbachböcke 05



## Mitgliedsbeiträge:

Kinder	bis 5 Jahre	Frei
Kinder	6 - 11 Jahre	12 € jährlich
Kinder und Jugendliche	12 - 17 Jahre	18 € jährlich
Erwachsene	ab 18 Jahre	36 € jährlich
Erwachsener + Partner	(36 € + 20 €)	56 € jährlich
Arbeitslose, Behinderte, Rentner, Studenten		24 € jährlich

